VI. Eherecht. — Droit au mariage.

Einsprache gegen Verehelichungen. - Opposition à mariage.

95. Urtheil vom 30. November 1878 in Sachen Frau Graf.

- A. Durch Urtheil des Ehegerichtes des Kantons Appenzell A./Rh. vom 9. März 1877 wurde Elise Graf von ihrem Ehemanne Alfred Kellenberger von Luzenberg, gestützt darauf, daß letzterer nach seinem eigenen Geständnisse sich des Ehebruchsschuldig gemacht habe, gänzlich geschieden und ihr für den Fall der Wiederverehelichung, ohne Angabe von Gründen, eine Wartefrist von 2 Jahren auserlegt. Dem A. Kellenberger wurde diese Frist auf 3 Jahre angesetzt.
- B. Gegen dieses Urtheil ergriff Petentin ein Rechtsmittel nicht. Dagegen stellte sie im September d. J. beim Bezirksgerichte Borderland, welches an die Stelle des inzwischen aufgehobenen Ehegerichtes getreten ist, ein Gesuch um Nevision desselben resp. um Aushebung der Wartefrist. Allein das Bezirksgericht wies das Gesuch ab, da die gesetzlichen Voraussetzungen der Revision nicht zutressen.
- C. Nunmehr suchte Frau Graf beim Bundesgerichte um Aufhebung der Wartefrist nach, da das ehegerichtliche Urtheil in diesem Punkte mit Art. 48 des Bundesgesetzes über Civilstand und She im Widerspruch stehe, indem nach dieser Gesetzesbestimmung nur dem schuldigen Theil eine solche Wartefrist auferlegt werden könne.
- D. Der Regierungsrath des Kantons Appenzell A./Rh., welchem das Gesuch zur Bernehmlassung mitgetheilt worden, bemerkte, daß er nicht im Falle sei, sich über die Motive, welche das Ehegericht veranlaßt haben, auch der Frau eine Wartefrist aufzulegen, auszusprechen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Nach Art. 48 bes Bundesgesetzes über Civilstand und She barf bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes

- (Art. 46 ibidem) der schuldige Shegatte vor Ablauf eines Jahres keine neue She eingehen; diese Frist kann durch richterliches Urtheil bis auf drei Jahre erstreckt werden.
- 2. Diese Folge der Chescheidung trifft sonach immer nur den schuld ig en Ghegatten. Wird daher die Scheidung, wie im vorliegenden Falle, lediglich gestützt auf einen vom Chemanne verübten Chebruch ausgesprochen, so ist die Chefrau einzig an die in Art. 28 a. E. ibidem festgesetzte Wartefrist von dreihundert Tagen gebunden und darf ihr dieselbe vom Richter nicht über diese Dauer hinaus erstreckt werden.
- 3. Das Erkenntniß des Shegerichts Appenzell vom 9. März 1877 findet somit, soweit es der Petentin eine Wartefrist von zwei Jahren auferlegt, in dem Gesetze keine Begründung, sondern erscheint als reiner Willfürakt, der nicht nur gegen das Gesetz, sondern auch gegen Artikel 54 der Bundesverfassung verstößt, indem nach dieser Verfassungsbestimmung das Recht zur She einzig aus den im Bundesgesetz über Civilstand und She aufgestellten Gründen beschränkt werden darf.
- 4. Nun hat zwar Petentin seiner Zeit gegen das ehegericht= liche Urtheil kein Rechtsmittel ergriffen, während fie dasselbe ge= mäß Art. 29 und 30 bes Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht hatte weiterziehen und auf diesem Wege die Aufhebung jener Bestimmung erwirken können. Allein es kann dieser Umstand das Bundesgegericht nicht hindern, jest noch auf die Sache einzutreten und die angefochtene Bestimmung jenes Urtheils zu annulliren. Denn offenbar ist die Vorschrift des Art. 48 des Bundesgesetzes über Civilstand und Che nicht im Interesse des andern, verletten Chegatten, sondern im öffentlichen Interesse, zur Wahrung der Würde der Che erlaffen worden und sie hat daher durchaus feinen privatrechtlichen, sondern abweichend von den übrigen bie Chescheidung beschlagenden Bestimmungen, einen rein öffentlich rechtlichen Charafter, wie denn auch der Richter in dieser Sinficht nicht an den Antrag einer Partei gebunden ift, sondern von Amtswegen auf die Wartefrist zu erkennen hat. Nicht weni= ger im öffentlichen Interesse liegt es aber auch, daß die Gerichte nicht in rein willfürlicher Weise bas Recht zur Che in der Weise

2. Unzulässigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit. Inadmissibilité de la juridiction ecclésiastique.

Siehe Nr. 83, Erwägung 2.

3. Gerichtsstand des Wohnortes. - For du domicile 1.

96. Urtheil vom 26. Oftober 1878 in Sachen Schmid.

A. H. Schmid, welchem während seines Aufenthaltes in Schaffhausen von der dortigen Handelsbank gegen Hinterlage von Werthschriften ein Kredit eröffnet worden mar, wurde nach seiner Uebersiedlung in den Kanton Zurich von der Sandelsbant mit Rechtsbot vom 9. Mai d. J. für die Summe von 22,696 Fr. 50 Cts. nebst Zins und Provision in Schaffhausen rechtlich betrieben. Er wirkte gegen Diese Betreibung Rechtsvorschlag aus, indem er zunächst die Kompetenz der schaffhausenschen Gerichte bestritt und behauptete, er musse gemäß Art. 59 der Bundesverfassung an seinem Domixil gesucht werden. Allein sowohl der Bezirksgerichtspräsident von Schaffhausen, als das dortige Obergericht ertheilten Rechtsöffnung, gestütt barauf, daß nach Art. 11 des schaffhausenschen Schuldbetriebgesetzes die dortigen Beborben zur Durchführung ber Betreibung kompetent seien, wenn bie betreffende Forderung durch im Kanton befindliches bewegliches Gut pfandrechtlich gefichert sei, und Art. 59 ber Bundesverfassung sich nicht auf pfandversicherte Forderungen beziehe.

B. Hierüber beschwerte sich Schmid beim Bundesgerichte. Er stellte bas Begehren, daß die ertheilte Rechtsöffnung als nichtig aufgehoben, eventuell die Betreibung nur auf den Werth und die Realisirung der Faustpfänder zugelassen werde, in der Meinung, daß wenn die Forderung der handelsbank durch den Erlös der Faustpfänder nicht gedeckt werde, die handelsbant ange-

beschränken, daß fie auch bemjenigen Chegatten, welcher, nach ber eigenen Fest stellung des Urtheils, die Scheidung nicht verschuldet hat, im Widerspruch mit Gefet und Berfassung eine Wartefrist auflegen. Gine Urtheilsbestimmung, durch welche auf solche Beise das in Art. 54 der Bundesverfassung unter ben Schut des Bundes gestellte verfassungsmäßige Recht jur Ghe beeinträchtigt wird, leibet gerade so gut an unbeilbarer Richtigkeit, wie ein Erkenntniß, welches die Wartefrist über die gesetzlich zuläffige Dauer von brei Jahren hinaus erstreckt, und fann baher jederzeit auf dem Wege des staatsrechtlichen Refurses angefochten und vernichtet werden. (Bergl. amtliche Sammlung ber bundesgerichtlichen Entscheidungen Bb. II S. 448 Erm. 4 a. E. und S. 203 Erw. 7.) Anders verhält es fich allerdings, wenn es fich bloß um die richtige Anwendung und Auslegung bes citirten Art. 48 in bem Sinne handelt, bag bie prajudizielle Frage der Berschuldung oder die Dauer der Wartefrist innert den gesetzlichen Schranken streitig ist. In solchen Fällen fann ein kantonales Urtheil nur nach Maßgabe bes Bundesgesetes über Civilstand und Ehe resp. Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht gezogen werden und zwar in ersterm Falle selbstverständlich nur mit ber Hauptsache.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Urtheil bes Chegerichtes des Kantons Appenzell A./Rh. vom 9. März 1877, soweit durch daffelbe auch der Petentin eine Frist zur Wiederverehelichung auferlegt worden, als verfassungswidrig aufgehoben.

VII. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For constitutionnel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

Siehe Entscheid Nr. 114.

¹⁾ Siehe ferner Entscheide 117 und 118 dieses Heftes.